

# Dorfplatz Hüttenbusch (e.V.)

## Beitragsordnung

1. Jedes Mitglied des Vereins entrichtet einen Mitgliedsbeitrag. Juristische Personen sind diesbezüglich einer natürlichen Person gleichgestellt.  
Ehepaare, in eheähnlicher Gemeinschaft lebende oder als Lebensgemeinschaft eingetragene Paare zahlen 75 % des Mitgliedsbeitrages, der sich aus dem Betrag für zwei Personen ergibt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.02.2004 auf 24,00 Euro für ein Jahr, zu zahlen im Voraus, festgesetzt.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01. März eines jeden Jahres fällig.
4. Im ersten Mitgliedsjahr wird der Beitrag anteilig erhoben.
5. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt in der Regel durch Lastschriftinzug. Das Mitglied erklärt neben den Eintritt in den Verein sein Einverständnis zur Teilnahme am Lastschriftverfahren. Sollte das Mitglied selbst nicht die formalen Voraussetzungen zur Teilnahme am Lastschriftverfahren erfüllen, so ist :
  - a. bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters zur Teilnahme am Lastschriftverfahren beizubringen.
  - b. bei voll geschäftsfähigen Mitgliedern ohne eigene Kontoverbindung für eine fristgerechte Einzahlung auf das Konto des Vereins zu sorgen.
6. Sonderregelung :  
Körperschaften des öffentlichen Rechts und Firmen erhalten auf Wunsch eine schriftliche Zahlungsaufforderung über den Mitgliedsbeitrag. Diese kann auch in elektronischer Form erfolgen.
7. Kosten, welche durch säumige Zahlungen verursacht werden, gehen zu Lasten des Mitgliedes.
8. Sollte ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, ist es nach einer Frist von 30 Tagen zu mahnen. Sollte nach weiteren 30 Tagen keine Zahlung erfolgen, ruhen alle Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein, bis der ausstehende Betrag beglichen wird. Nach Ablauf von sechs Monaten kann das säumige Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
9. Befreiung, Herabsetzung und Stundung von Mitgliedsbeiträgen:
  - a. Ein Mitglied wird durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft von der Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
  - b. Auf Antrag beim Vorstand kann ein Mitglied befristet von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit werden, wenn besondere persönliche Umstände des Mitglieds zu berücksichtigen sind. Eine befristete Befreiung kann jeweils nur für den fälligen Jahresbeitrag oder Teile davon ausgesprochen werden. Einen solchen Antrag kann das betroffene Mitglied zu jedem Fälligkeitstermin stellen. Gleiches gilt für die Herabsetzung oder Stundung eines Mitgliedsbeitrages. Der Vorstand beschließt über den Antrag.
10. Fällige und bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
11. Auf Wunsch wird für gezahlte Mitgliedsbeiträge eine Bescheinigung ausgestellt.
12. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Erhebung eines Sonderbeitrages beschließen. Für die Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Die Punkte 8. und 9.b. sind hier analog anzuwenden. Sonderbeiträge können in ihrer Gesamtheit ganz oder teilweise erstattet werden, wenn eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung darüber befindet.